



Das Pflegevermächtnis

Gemäß § 677 ABGB gebührt einer dem Erblasser, also dem Verstorbenen, nahestehenden Person, die ihn in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, ein gesetzliches Vermächtnis, soweit für die Pflege nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Dies bedeutet, dass der pflegenden bzw. betreuenden Person ein Anspruch auf Abgeltung zusteht. Dieser Anspruch besteht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung und

muss daher der pflegenden Person zu Lebzeiten des Erblassers auch nicht zugesagt werden. Voraussetzung für dieses Pflegevermächtnis ist es, dass die Pflegeleistungen von einer dem Erblasser nahestehenden Person erbracht werden. Als nahestehende Personen gelten Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, also deren Kinder, Ehegatte etc. Auch Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der gesetzlichen Erben, also etwa Schwiegerkinder, sowie der Lebensgefährte des Erblassers zählen

zu den nahestehenden Personen. Weitere Voraussetzung ist die tatsächliche Pflegebedürftigkeit. Als pflegebedürftig gilt eine Person, die selbst bzw. alleine nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen und die ohne die geleistete Pflege physisch oder psychisch verharren würde. Ein Indiz, aber nicht mehr, für die Pflegebedürftigkeit ist der Bezug von Pflegegeld. Eine rein freiwillige, etwa aus familiärer Verbundenheit, erfolgte Hilfeleistung, etwa in der Form, dass regelmäßig Einkäufe für den späteren Erblasser durchgeführt oder Mahlzeiten zubereitet werden, reicht nicht aus für die Begründungen

eines Anspruchs auf das Pflegevermächtnis, solange der spätere Erblasser diese Tätigkeiten selbst verrichten könnte. Als Pflegeleistung anerkannt wird jede physische Unterstützung zur Bewältigung des Alltags, wie etwa Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Entkleiden, der Zubereitung von Mahlzeiten usw. Zusätzlich kann aber auch die psychische Unterstützung des Pflegebedürftigen anerkannt werden. Dazu zählen alle Aktivitäten, die geeignet sind, dem Wohlergehen des Pflegebedürftigen zu dienen, wie z.B. Vorlesen, gemeinsame Ausflüge und Spaziergänge etc. Diese Pflege- bzw. Hilfeleistungen müssen innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Tod im Ausmaß von 6 Monaten und nicht bloß geringfügig erbracht worden sein. Die Pflegeleistungen müssen aber nicht durchgehend über 6 Monate erbracht werden, eine Zusammenrechnung einzelner Zeiträume innerhalb der Jahre ist zulässig. „Nicht geringfügig“ sind Pflegeleistungen, deren Ausmaß mehr als 20 Stunden im Monat betragen. Die Höhe des Pflegevermächtnisses ist ziffernmäßig gesetzlich nicht geregelt. Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach der individuellen Dauer, Art und dem Umfang, in dem Pflegeleistungen erbracht wurden. Dabei wird wohl von üblichen Stundensätzen auszugehen sein. Die Geltendmachung des Pflegevermächtnisses ist aber nur möglich, wenn für die Pflege keine Gegenleistung erbracht



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Das Pflegevermächtnis

wurde. Die pflegende Person muss sich bei Geltendmachung des Pflegevermächtnisses alles anrechnen lassen, was sie bereits durch den Ge-

pflegten oder von Dritten erhalten hat. Das Pflegevermächtnis ist von der pflegenden Person im Verlassenschaftsverfahren geltend zu machen.

Gerne stehe ich auch zu diesem Thema für Sie mit ausführlichen Auskünften zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at